

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	19. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
AföE	02.12.2015	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	08.12.2015	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	15.12.2015	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 02.12.2015 und im Hauptausschuss am 08.12.2015

a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980 zuletzt geändert am 16. Dezember 2014

b) im Bereich Wochenmärkte die Verrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2012 in Höhe von + 8.763,66 Euro mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2014 in Höhe von - 19.264,29 Euro sowie die Einbeziehung des dann noch bestehenden gebührenrechtlichen Ergebnisses 2014 in Höhe des Teilbetrages von - 7.203,03 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 und in Höhe des Teilbetrages von - 3.297,60 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 (vgl. **Anlage 2**)

c) im Bereich Kunsthandwerkmärkte die Einbeziehung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2012 und 2013 in Höhe von - 2.453,56 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 und die Einbeziehung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2013 und 2014 in Höhe von - 2.281,64 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 (vgl. **Anlage 6**)

d) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2016

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
-	ca. 34.000 Euro-	-	-		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.720.57.30.06.01 + 1.720.57.30.06.07 Kontenart: 4420.0000 Ergänzende Erläuterungen: Es werden jährliche Mehrerträge von ca. 34.000 € erwartet.					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit			

Vorbemerkung:

Die **Wochenmarktgebühren** (Gebührenverzeichnis 2) sowie die **Gebühren für Kunsthandwerkermärkte** (Gebührenverzeichnis 3) sollen geändert werden. Änderungen im Text der Gebührensatzung sowie am Gebührensystem sind nicht vorgesehen. Redaktionell wurden im Bereich der Wochenmarktgebühren lediglich die Bezeichnungen einiger Gebührentatbestände aktualisiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 1. Juli 2008 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses für **Wochenmarktgebühren** beschlossen. Dabei wurde ein Kostendeckungsgrad von 92,56 Prozent festgelegt.

Bei der nun erstellten Neukalkulation für die Wochenmarktgebühren wurde der gestiegene Personalaufwand ebenso berücksichtigt, wie die seit 2014 baustellenbedingt gesunkenen Erträge im Bereich der Tagesauslagen für Dauerbeschicker. Hier schlägt sich insbesondere nieder, dass die Beschickerinnen und Beschicker des Blumenmarktes auf der Ersatzfläche am Friedrichsplatz eine deutlich kleinere Fläche zusätzlich auslegen können als auf dem Marktplatz. Es ist aber davon auszugehen, dass nach der Rückverlegung auf den Marktplatz hierfür wieder höhere Erträge erzielt werden können.

Im Bereich der Dauerzulassungen sind Anzahl und Umfang der Beschickung stabil geblieben, obwohl sich die wirtschaftliche Situation auf den Wochenmärkten für die Beschickerinnen und Beschicker weiterhin schwierig gestaltet, beispielhaft sei hier der Preisdruck der Discounter oder auch die Möglichkeit der Bestellung von Lebensmitteln über das Internet genannt.

Dennoch war es im Rahmen der Neukalkulation Ziel der Verwaltung, auch vor dem Hintergrund des Haushaltsstabilisierungsprozesses, wieder einen höheren Kostendeckungsgrad nahe der 100 Prozentmarke anzustreben, was sich in einem Kostendeckungsgrad von 98,15 Prozent jeweils für 2016 und für 2017 niederschlägt.

Entsprechend der bei der letzten Gebührenkalkulation getroffenen Maßgabe und auch, um einen gewissen Lenkungseffekt zu erzielen, wurde dabei darauf geachtet, dass die Steigerung bei den Gebühren für Beschickerinnen und Beschicker, die sich bei mehrtägigen Wochenmärkten lediglich auf die starken Tage (Freitag oder Samstag) konzentrieren, höher ausfällt, als bei Beschickerinnen und Beschickern, die durch permanente Anwesenheit zum Gelingen eines Marktes beitragen. Um die Dauerzulassungsinhaberinnen und -inhaber nicht noch weiter zu belasten, hat die Verwaltung keine Änderungen bei den Gebühren für die Tagesauslagen sowie den Eckplatzzuschlägen vorgesehen.

Die **Gebühren für Kunsthandwerkermärkte** wurden vom Gemeinderat am 28. Juni 2011 erstmals mit einem Kostendeckungsgrad von 99,91 % beschlossen.

Die damals kalkulierte Zahl der jährlich 500 vergebenen laufenden Meter wird mittlerweile mit ca. 560 laufenden Metern zwar deutlich überschritten, allerdings ist auch der Personal- und Sachaufwand höher als damals kalkuliert. Somit sind Unterdeckungen aus den Jahren 2012 bis 2014 in Höhe von insgesamt 4.735,20 Euro auszugleichen, die in die Gebührenkalkulation mit aufzunehmen sind. Dadurch würde sich die Gebühr pro laufendem Meter bei einem vollen Kostendeckungsgrad um 48 Prozent von 15,55 Euro auf 23,01 Euro jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer erhöhen.

Um die erfolgreiche Entwicklung der Kunsthandwerkermärkte nicht zu gefährden, schlägt die Verwaltung eine Deckelung der Gebührenerhöhung bei 25 % auf 19,44 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer pro laufendem Meter vor. Der Kostendeckungsgrad beträgt dann 84,48 Prozent jeweils für 2016 und für 2017. Für die Jahre 2018 ff. soll wieder eine Gebührenneukalkulation durchgeführt werden.

Die Änderungen bei den Wochenmarktgebühren und den Gebühren für Kunsthandwerkermärkte sollen zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung liegt als Anlage 1 bei.

Personal-, Sachaufwand und kalkulatorische Kosten:

Der jeweils auf die Wochen- und Kunsthandwerkermärkte entfallende Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2014 aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes.

Dies gilt ebenfalls für den Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält.

Die kalkulatorischen Kosten im Bereich der Wochenmarktgebühren wurden konkret aus den zu erwartenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen der dem Produkt zugeordneten Anlagen ermittelt. Im Bereich der Gebühren für Kunsthandwerkermärkte fallen keine kalkulatorischen Kosten an, weil hier keine Investitionen getätigt wurden.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulation mit ein. Bei den Personal- und Sachaufwendungen wurden allgemeine Kostensteigerungen berücksichtigt (vgl. Anlagen 2 und 6).

Gebührenaufkommen (Anlagen 3 und 7):

Das ermittelte Gesamtgebührenaufkommen basiert auf einer unter den aktuellen Gegebenheiten zu erwartenden jährlichen Beschickeranzahl und damit den entsprechend zugeteilten Flächen bei Wochenmärkten bzw. laufenden Metern bei Kunsthandwerkermärkten.

Für den Bereich der Wochenmarktgebühren sind zur Verdeutlichung zu den Auswirkungen Berechnungsbeispiele (Anlage 4) sowie ein Gebührenvergleich mit anderen Städten (Anlage 5) dargestellt.

Kostendeckungsgrad Wochenmärkte:

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades der Wochenmärkte stellt sich seit 2012 wie folgt dar:

2012	104,76 Prozent
2013	92,69 Prozent
2014	84,64 Prozent

Auf die obigen Ausführungen zur Entwicklung im Bereich der Wochenmärkte wird verwiesen. Der bislang vom Gemeinderat beschlossene Kostendeckungsgrad beträgt 92,56 Prozent. Nach der Neukalkulation ergibt sich für die Jahre 2016 und 2017 je ein Kostendeckungsgrad von 98,15 Prozent (Anlage 2).

Kostendeckungsgrad Kunsthandwerkermärkte:

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades der Kunsthandwerkermärkte stellt sich seit 2012 wie folgt dar:

2012	84,33 Prozent
2013	84,07 Prozent
2014	78,98 Prozent

Bislang war vom Gemeinderat in diesem Bereich ein Kostendeckungsgrad von 99,91 Prozent beschlossen. Für die Jahre 2016 und 2017 ergibt sich ein neuer Kostendeckungsgrad von je 84,48 Prozent.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Kostendeckungsgrade zu beschließen, weil größere Gebührenssteigerungen als die vorgeschlagenen (vgl. Anlagen 2 und 6) den Beschickerinnen und Beschickern insbesondere der Kunsthandwerkermärkte nicht zugemutet werden können.

Die vorgesehene Neukalkulation der Gebühren für die Großmärkte (Gebührenverzeichnis Nrn. 101-115) soll im Laufe des ersten Halbjahres 2016 beschlussreif vorgelegt werden.

Die Verrechnung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung für die Bereiche Großmarkt, Jahrmärkte und Kirchweihen sowie Christkindlesmarkt wird mit separater Vorlage ebenfalls dem Gemeinderat in der Sitzung vom 15.12.2015 nach Vorberatung im Hauptausschuss am 08.12.2015 zur Entscheidung vorgelegt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 02.12.2015 und im Hauptausschuss am 08.12.2015

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980 zuletzt geändert am 16. Dezember 2014,
- b) im Bereich Wochenmärkte die Verrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2012 in Höhe von + 8.763,66 Euro mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2014 in Höhe von - 19.264,29 Euro sowie die Einbeziehung des dann noch bestehenden gebührenrechtlichen Ergebnisses 2014 in Höhe des Teilbetrages von - 7.203,03 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 und in Höhe des Teilbetrages von - 3.297,60 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 (vgl. **Anlage 2**),
- c) im Bereich Kunsthandwerkermärkte die Einbeziehung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2012 und 2013 in Höhe von - 2.453,56 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 und die Einbeziehung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2013 und 2014 in Höhe von - 2.281,64 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 (vgl. **Anlage 6**).

- d) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2016.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
4. Dezember 2015